

IHR

Internationales Handelsrecht

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und Warenvertriebs

3/2017

17. Jahrgang S. 97–140 Juni 2017 PVSt 10439

Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber
RIOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus
RA Prof. Dr. Burghard Piltz
RA Dr. Karl-Heinz Thume

gemeinsam mit

MRin Dr. G. Beate Czerwenka
RA Dr. Tobias Eckardt
Prof. Dr. Franco Ferrari
Prof. Dr. Christiana Fountoulakis
RA Prof. Dr. F. Christian Genzow
RA Dr. Christian Groß

Prof. Dr. Peter Huber
RA Prof. Dr. Stefan Kröll
Prof. Dr. Brigitta Lurger
Prof. Dr. Peter Mankowski
Prof. Dr. Ingo Saenger
Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer

www.internationales-handelsrecht.net

s|e|l|p sellier european law publishers

Aus dem Inhalt

- ▶ *Ferrari/Gillette/Torsello/Walt* – The Inappropriate Use of the PICC to Interpret Hardship Claims under the CISG S. 97
- ▶ *Pan* – A Guide to Commercial Contracts under Chinese Law S. 102
- ▶ *Cour de Cassation* – Anpassung eines CISG-Vertrages bei Veränderung der Rahmenbedingungen S. 111
- ▶ *BGH* – Dem Handelsvertreter per DFÜ übermittelten Preisdaten sind Unterlagen i.S.d. § 86a Abs. 1 HGB (mit Anm. *Thume*) S. 114
- ▶ *CISG AC* – Limitation and Exclusion Clauses in CISG Contracts S. 127

ottoschmidt

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

The Inappropriate Use of the PICC to Interpret Hardship Claims under the CISG
Franco Ferrari / Clayton P. Gillette / Marco Torsello / Steven D. Walt _____ 97

A Guide to Commercial Contracts under Chinese Law
Lidong Pan, Guangzhou / Shenzhen _____ 102

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO
Nimmt der Kläger den Beklagten gemäß § 433 Abs. 2 BGB auf Kaufpreiszahlung in Anspruch, ist der Gegenstand des erhobenen Anspruchs im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmt, wenn der Kläger in der Klageschrift vorträgt, dass er dem Beklagten Waren geliefert habe und er darüber hinaus die diesbezüglich ausgestellten Rechnungen mit Betrag, Datum und (Rechnungs-)Nummer bezeichnet.
Deutschland: BGH, Versäumnisurt. v. 16.11.2016 – VIII ZR 297/15 _____ 107

§§ 437 Nr. 2, 434 Abs. 1, 323, 346 Abs. 1, 348 BGB

1. Der durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz an die Stelle des § 459 BGB a. F. getretene § 434 BGB geht von einem wesentlich weiteren Sachmangelbegriff aus, so dass auf diese Vorschrift die enge Beschaffenheitsdefinition des § 459 Abs. 1 BGB aF nicht mehr angewendet werden kann.

2. Als Beschaffenheit einer Kaufsache im Sinne von § 434 Abs. 1 BGB sind sowohl alle Faktoren anzusehen, die der Sache selbst anhaften, als auch alle Beziehungen der Sache zur Umwelt, die nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf die Wertschätzung der Sache ha-

ben ([...] Fortführung des Senatsbeschlusses vom 26.8.2014 – VIII ZR 335/13, juris Rn. 17).

3. Das Bestehen einer Herstellergarantie für ein Kraftfahrzeug stellt in der Regel ein Beschaffenheitsmerkmal der Kaufsache nach § 434 Abs. 1 BGB dar, so dass dessen Fehlen – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift – einen Sachmangel begründet (Abgrenzung zum Senatsurt. v. 24.4.1996 – VIII ZR 114/95, BGHZ 132, 320, 324 ff.).

Deutschland: BGH, Urt. v. 15.6.2016 – VIII ZR 134/15 _____ 109

Art. 7, 9 CISG; Art. 6.2.1, 6.2.2 Unidroit Principles

Zur Möglichkeit, eine Anpassung eines dem CISG unterliegenden Vertrages bei Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verlangen.
Cour de Cassation, Commercial Law Chamber, 17.2.2015, No. 13-20.230, No. 193 F-D _____ 111

Vertriebsrecht

§ 86a Abs. 1, Abs. 3 HGB

1. Die von einem Unternehmer dem Handelsvertreter (Tankstellenhalter) per Datenfernübertragung übermittelten Preisdaten betreffend Agenturwaren stellen erforderliche Unterlagen (Preisliste) im Sinne des § 86a Abs. 1 HGB dar.

2. Bedient sich der Unternehmer zur Übermittlung solcher Preisdaten eines bestimmten, hierfür eingerichteten Systems, das er dem Tankstellenhalter für den Empfang und die Verarbeitung dieser Daten zur Verfügung stellt, so muss er insoweit dieses (Kassen-) System dem Tankstellenhalter kostenfrei überlassen.

3. Haben die Parteien vertraglich für das Kassensystem eine nicht näher aufgeschlüsselte Vergütung vereinbart, ist der Umfang der Kostenfreiheit durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu ermitteln.

Deutschland: BGH, Urt. v. 17.11.2016 – VII ZR 6/16 _____ 114

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 17.11.2016 – VII ZR 6/16
RA Dr. Karl-Heinz Thume, Nürnberg _____ 118

§ 87c Abs. 2 HGB; §§ 195, 199 BGB; § 167 ZPO

1. Die beanstandungslose Entgegennahme der Provisionsabrechnungen durch den Handelsvertreter, macht sein Verlangen nach einem Buchauszug nicht rechtsmissbräuchlich. Die Erteilung von Provisionsabrechnungen führt nicht dazu, dass der Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges erlischt.

2. Da in § 87c Abs. 2 HGB eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist, steht es in der Entscheidungsbefugnis des Unternehmers, ob er den Auszug in elektronischer Form oder auf Papier erteilt.

Deutschland: OLG München, Endurt. v. 1.3.2017 –
7 U 3437/16 _____ 119

Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Rom I-VO; Art. 4 Abs. 1, Art. 25, 26 Abs. 1 EuGVVO; § 273 BGB

1. Die Vereinbarung, Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag sei ausschließlich der – im Ausland befindliche – Sitz des Unternehmens, ist als prozessuales Aufrechnungsverbot auszulegen. Damit ist auch die prozessuale Geltendmachung einer vorprozessualen Aufrechnung mit einer Forderung, die im Ausland einzuklagen wäre, ausgeschlossen.

2. [...]

Deutschland: OLG München, Urt. v. 13.10.2016 –
23 U 1848/16 _____ 120

Andere Rechtsfragen

Art. 17–19 RL 86/653 / EWG; § 24 HVertrG

1. Offensichtliche Verstöße gegen unionsrechtliche Bestimmungen grundlegenden Charakters begründen eine Verletzung des materiellen ordre public, so dass eine Schiedsvereinbarung, die darauf abzielt, die Anwendung zwingender prozessualer oder materieller Normen (hier: Art. 17–19 der RL 86/653 / EWG) auszuschließen, unwirksam ist.

2. Handelsvertreterern steht durch § 24 HVertrG ein nicht abdingbarer Ausgleichsanspruch zu. Einer Schiedsklausel in Verbindung mit einer Rechtswahl ist die Anerkennung zu versagen, wenn diese dazu führen, dass ein solcher unabdingbarer Ausgleichsanspruch ausgeschlossen wird.

Österreich: OGH, Beschl. v. 1.3.2017 – 5Ob72/16y _____ 123

Anmerkung zu OGH, Beschl. v. 1.3.2017 – 5Ob72/16y
RA Dr. Tobias Eckardt, Leer _____ 126

Dokumentation

CISG Advisory Council Opinion No. 17 _____ 127

Impressum

Geschäftsführender Herausgeber

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber
in Soz. Ahlers & Vogel
Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg
Telefon +49 (0)40 / 37 85 88 11, Telefax +49 (0)40 / 37 85 88 99
herber@internationales-handelsrecht.net
Verantwortlich für den Textteil.

Schriftleiter

Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt
Ahlers & Vogel
Königstr. 32, 26789 Leer
Telefon +49 (0)491 / 45 45 229-0, Telefax +49 (0)491 / 45 45 229-99
tobias.eckardt@internationales-handelsrecht.net

Verlag

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Postfach 51 10 26, 50946 Köln;
Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

Anzeigenverkauf

sales friendly Verlagsgesellschaft, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn
Tel. +49 (0)228/978 98-0, Fax +49 (0)228/978 98-20
E-Mail: media@sales-friendly.de
Gültige Anzeigenpreisliste Nr. 1 von 1/17

Herstellung, Satz, Druck

Herstellung: Karina Hack, München.
Satz: fidus Publikations-Service, Nördlingen.
Druck: Friedrich Pustet GmbH, Regensburg.

Manuskripte

Manuskripteinsendungen werden an die Redaktion erbeten (s.o.).
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

Erscheinungsweise/Bezugsbedingungen

6 Hefte pro Jahr (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember).
Jahresabonnement € 149. Einzelheft € 29. Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt. sowie zzgl. Versandkosten. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zu Beginn des Bezugszeitraumes für das aktuelle Kalenderjahr (ggf. anteilig). Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht 6 Wochen vor Jahresende gekündigt wird.

Bestellungen

Über jede Buchhandlung und beim Verlag:
Tel. +49 (0)221/937 38-997, Fax +49 (0)221/937 38-943

Adressänderung

Teilen Sie rechtzeitig Ihre Adressänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Zitierweise IHR

ISSN 1617-5395 (Print) 2193-9527 (eJournal)